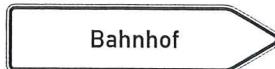


3 StVO § 42

Zeichen 432



zu innerörtlichen Zielen und zu
Einrichtungen mit erheblicher Verkehrs-
bedeutung¹⁾

Wird aus verkehrlichen Gründen²⁾ auf private Ziele hinge-
wiesen, so kann die Ausführung des Zeichens mit braunem
Grund und weißen Zeichen erfolgen.³⁾

1) Nach der Neufassung der Erl. kann dieses Zeichen jetzt vielfältiger eingesetzt werden. Es dient zwar nach wie vor in erster Linie der Wegweisung zu Zielen innerh. einer geschl. Ortschaft iSd StVO. Das Zeichen kann jetzt aber auch außerorts als Wegweiser zu best. öff. od. priv. Einrichtungen verwendet werden, wenn wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf der zu der Einrichtung führenden Straße ein öff. Interesse an einer solchen Wegweisung besteht (z. B. Sportplatz, Schwimmbad, Golfplatz, Baudenkmäler von best. kulturhist. Interesse). Zu Werbezwecken darf das Schild als amtli. VerkZeichen nicht verwendet werden.

2) Eingefügt durch VO v. 19. 3. 1992. Z 432 kann als amtli. Wegweisungs-VerkZeichen nur durch die zust. StrVerkBh angeordnet werden, auch wenn auf private Ziele hingewiesen wird. Stets müssen „verkehrliche“ Gründe für die Anordnung gegeben sein, z. B. starker FzgVerkehr, der bei fehlender Wegweisung zu einer Störung des VerkAblaufs führen würde. Anordnung unzulässig, um lediglich auf einen Betrieb aufmerksam zu machen, z. B. auf ein Gasthaus, also aus werblichen Gründen (vgl. auch § 33 Abs. 2 Satz 2). Wird ein Z 432 mit braunem Grund u. weißen Zeichen angeordnet, so treffen die Kosten den Träger der Straßenbaulast (§ 5b Abs. 1 StVG); § 5b Abs. 2 Buchs. e StVG betrifft nur Hinweise nach § 42 Abs. 7, nicht aber Wegweisung iSd § 42 Abs. 8.

3) Die Aufnahme der „braunen“ Wegweisungsschilder in den § 42 war rechtl. notw., weil durch eine VerwVorschr. ein amtli. VerkZeichen nicht verändert werden kann. Dadurch sind aber nunmehr Zeichen, die nicht aus verkehrlichen Gründen angeordnet, sondern auf Grund eines Gestaltungsvertrags mit dem Träger der Straßenbaulast und auf Kosten des Begünstigten aufgestellt werden, um – auch werblich – auf einen Betrieb aufmerksam zu machen, in dieser Gestalt nicht mehr zulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 1).

III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 44 Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen³⁾ oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen⁴⁾. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden^{3), 4)}.

(2) Die Polizei^{4a)} ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regulieren. Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen⁵⁾; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.^{3a)}

(3) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden⁶⁾.

(3a) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, welche Abweichungen von den Abmessungen, den Achslasten, dem zulässigen Gesamtgewicht und dem Sichtfeld des Fahrzeugs über eine Ausnahme zulässt, sofern kein Anhörverfahren stattfindet; sie ist dann auch zuständig für Ausnahmen nach

§ 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 im Rahmen einer solchen Erlaubnis. Dasselbe gilt, wenn eine andere Behörde diese Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde wahrt.

(4) Vereinbarungen über die Benutzung von Straßen durch den Militärverkehr werden von der Bundeswehr oder den Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes mit der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen.

(5) Soweit keine Vereinbarungen oder keine Sonderregelungen für ausländische Streitkräfte bestehen, erteilen die höheren Verwaltungsbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen die Erlaubnis für übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes; sie erteilen auch die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundespolizei⁷⁾, die Polizei und den Katastrophenschutz.

Erläuterungen

1) Weisungen können in Form allg. Verwaltungsvorschriften oder durch Einzelweisung ergehen und zwar sowohl zur Auslegung der bundesrechtl. Vorschriften als auch zur Lenkung des Ermessens. Da solche Weisungen unmittelbar auf § 44 beruhen, sind landesrechtl. Schranken aufsichtlicher Weisungsbefugnisse im Verh. zu Kommunen nicht anwendbar; sie werden jedoch – zu Recht – in der Praxis als „Leitlinie“ beachtet. Gemeinden können fachaufsichtl. Weisungen im Allg. nicht anfechten, da Verletzung eig. Rechte idR nicht möglich, ausnahmsweise jedoch dann, wenn die Weisung auf den Selbstverwaltungsbereich übergreift (z. B. Planungshoheit; BVerwG NZV 95, 243 = VM 95, 59). Fachaufsicht durch Landratsämter gegenüber kreisangehörigen Gemeinden nur auf Grund Landesrechts.

2) Die Vorschr. enthält ein unmittelbar auf § 44 beruhendes Selbststirittsrecht für die obersten und höheren Verkehrsbehörden, für Landratsämter als Fachaufsichtsbehörden kreisangehöriger Gemeinden besteht ein solches Recht nur nach Maßgabe des Landesrechts.

3) Die Übertragung im Einzelfall ist durch innerdienstl. Verfügung möglich. Soll eine Zuständigkeit allgemein mit Wirkung gegenüber Dritten übertragen werden, so ist hierzu eine Rechtsvorschrift erforderlich.

3 StVO § 45

3 StVO 3

- 4) Die StrVerkBh darf die Sperrung einer öff. Straße nicht privaten Beauftragten überlassen und zwar auch dann nicht, wenn die Voraus. der Sperrung durch Anweisung festgelegt sind (BayVGH DAR 92, 272 = VRS 83, 226 = VM 92, 67). Das kann aber nicht gelten, wenn die Vorauss. für die Sperrung durch feste, nicht interpretierungsbedürftige Angaben festgelegt, z.B. durch Zeitangaben wie „20-24“.
- 4a) Welche Stelle die Befugnisse aus Abs. 2 als „Polizei“ ausübt, wird durch Landesrecht bestimmt (wie z. B. auch bei der Bestimmung der Dienststellen der „Polizei“ iSd § 36 OWIG, § 26 StVG). So kann z. B. durch Landesrecht der Feuerwehr, ggf. unter best. Vorauss., die Befugnis zu Weisungen (§ 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 Satz 1) od. zum Erlass vorläufig verkehrsrechtl. Anordnungen bei Gefahr im Verzug (§ 44 Abs. 2 Satz 2) an Unfall- und and. Einsatzstellen eingeräumt werden (vgl. z. B. Art. 7a des bayer. Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. 6. 1990 [GVBl. S. 220], idF des Gesetzes vom 24. Juli 1996 [GVBl. S. 295]).
- 5) In diesem Rahmen kann Pol. sowohl anstelle der StrVerkBh. als auch der StrBaubh. tätig werden, also nicht nur z. B. bestimmen, welche Verk.Zeichen aufzustellen sind, sondern diese Zeichen auch selbst anbringen.
- 5a) Zur Gewährleistung einer Verbesserung der Sicherheit von Pannendienstleistern auf Autob. vgl. Ann. 21a f. zu § 45 Möglichk. Leitkegel (Verk.eintr. nach § 43) aufstellen zu dürfen, wurde auf ander. Pannenhilfsg. nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO beschr. zudem bleibt es bei der Absicherung einer Unfallstelle durch die Polizei.
- 6) Vgl. Ann. 3.
- 7) Vgl. Ann. 1 zu § 35.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs^{1) 2) 2a)} beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie
1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
 2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße^{2b)},
 3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen^{3) 3a)},
 4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,

5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen⁴⁾ sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen^{4a)}.
- (1a) Das gleiche Recht haben sie ferner
1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
 2. in Luftkurorten,
 3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
 4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
- 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes^{4b)},
- 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenumraumes stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den von diesem ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden^{4c)},
5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,
- wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.
- (1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen
1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen⁵⁾,
 2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Ameile oder Photokomplexe oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen^{5a)},
- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel^{5b)} durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtig-

3 StVO § 45

- ten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,^{6a)}
3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen⁷⁾,
 4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen⁸⁾ sowie
 5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen^{9) 9a)} oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung^{10) 10a)}.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßrahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde¹¹⁾ an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften^{11a)}, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf^{11b)}, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken^{11c)}. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen^{11d)}. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrturregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten^{11e)}. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig^{11f) 11g)}.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte, Geschäftsbereiche)^{11h)} können auch Zone-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h¹²⁾ angeordnet werden.

(1e) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Ver-

3 StVO 3

§ 45 StVO 3

kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Verkehrszeichensplans an. Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichensplans zu treffen.¹³⁾

(2) Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenverkehrsbehörden – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsverbote – Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahnt. Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahnhunternehmen durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rot-weiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrszeichenanordnungen nach dieser Verordnung anzubringen.

(3) Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden¹⁴⁾, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. Die Straßenbaubehörden bestimmen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitposten anzubringen sind, bestimmen sie allein. Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.

(3a) Die Straßenverkehrsbehörde erlässt die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr dafür beauftragten Stelle. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.

(4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5^{14a)} auch durch

Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

(5) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer¹⁹⁾ der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrsseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2²⁰⁾ erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet²¹⁾, mit deren Einvernehmen²²⁾ die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen¹⁹⁾.

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben²⁰⁾. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichzeichenanlagen zu bedienen²¹⁾.

(7) Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeschnitten wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.

(7a)^{21a)} Die Besatzung von Fahrzeugen, die im Pannenhilfsdienst, bei Bergungsarbeiten und bei der Vorbereitung von Abschleppmaßnahmen eingesetzt wird, darf bei Gefahr im Verzug zur Eigensicherung, zur Absicherung des havarierten Fahrzeugs und zur Sicherung des übrigen Verkehrs an der Pannestelle Leitkegel (Zeichen 610) aufstellen.^{21b) 22c)}

(8) Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 erhöhen. Außerhalb

geschlossener Ortschaften können sie mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h anheben.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zweckmäßig geboten ist²²⁾. Abgesenkte von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse^{23a)} eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt²⁴⁾. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können.^{24a)} Gefahrsymbole dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unabdingbar erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss²⁵⁾.

Erläuterungen

- 1) Verkehrsbeschränkungen u. Verkehrsverbote sind nur zulässig, wenn die sachl. Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z. B. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verk. erforderlich sind (vgl. auch BVerwG VRS 49, 70), wenn also z. B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, z. B. auf Grund des Ausbauzustandes der Straße, spezieller örtl. Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, häufig auftretender Nebel, dichte Folge von Autobahnauffahrten und abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen oder große Verkehrs-dichte; dageg. genügen nicht z. B. die "generellen Gefahren" einer Autobahn, deren Bekämpfung nicht Aufgabe der Verkehrsbehörden, sondern des Gesetzgebers ist (OVG Koblenz DAR 95, 173 und ihm folgend BVerwG Beschl. v. 12. 9. 1995 Nr. 11 B 23.95). Unter den zu genannten Vorauss. kann z. B. eine GeschwBeschr. auch für eine längere Strecke (hier: 116 km) angeordnet werden